

RECHT §§ GEDACHT



Kichigin / Shutterstock.com

Mediation im KFZ-Sektor

Mit dem Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz (KraSchG) wurden Bestimmungen zum Schutz sogenannter gebundener UnternehmerInnen im KFZ-Sektor geschaffen.

Das KraSchG ist auf bestimmte Vertriebsbindungsvereinbarungen (z. B. über den Kauf oder Verkauf neuer Personenkraftwagen und leichter Nutzfahrzeuge sowie von Ersatzteilen für solche Kraftfahrzeuge) anwendbar (Begriffsdefinitionen siehe § 1 KraSchG).

Vor Einbringung einer Klage über eine Streitigkeit aus der Vertriebsbindungsvereinbarung stellt Mediation gemäß § 7 KraSchG eine von drei verpflichtend vorgeschalteten Möglichkeiten zur gütlichen Einigung (neben Schlichtung und prätorischem Vergleich) dar.

In diesem Fall hat eine Mediation durch eine/n oder mehrere eingetragene/n MediatorInnen nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) zu erfolgen, das Einverständnis beider Parteien natürlich vorausgesetzt.

Die Kosten der Mediation sind ohne abweichende Vereinbarung zunächst durch jene Partei zu tragen, die die Mediation angestrebt hat, und werden bei einem allfälligen Rechtsstreit als vorprozessuale Kosten behandelt.

Klagebefugnis besteht erst nach Ablauf von drei Monaten ohne gütliche Einigung (berechnet ab Beginn der Mediation). Die der Klage anzuschließende schriftliche Bestätigung ist von den jeweiligen MediatorInnen auszustellen.

Da der Gesetzgeber fast wortwörtlich auf die bestehende Regelung zum Entzug von Licht oder Luft durch fremde Bäume oder Pflanzen zurückgreift, kann auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Gesetzesmaterialien und der Literatur verwiesen werden (Schuster, Die „verpflichtende“ Nachbarschaftsmediation, mediation aktuell 3/2013, 11).



AUTOR

Mag. Mathias Schuster
Jurist, eingetragener Mediator,
ÖBM-Generalsekretär

T: +43 1 403 27 61 - 17

mathias.schuster@oebm.at